



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Oktober 2022

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Finanzen			
20310	10.10.2022	Erlass zur Einführung von Langzeitarbeitskonten für Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsverhältnisse vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder erfasst sind (Langzeitarbeitskontenerlass Tariffbereich)	808
Ärzttekammer Westfalen-Lippe			
21220	18.06.2022	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	808
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen			
21222	21.05.2022	Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)	808
21222	21.05.2022	Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW	809
21222	21.05.2022	Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	812
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
232	21.09.2022	Überprüfung der Unterkünfte von Beschäftigten)	813

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
12.10.2022	Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	814

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
10.10.2022	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2023	815

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

20310

Erlass zur Einführung von Langzeitarbeitskonten für Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsverhältnisse vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder erfasst sind (Langzeitarbeitskontenerlass Tarifbereich)

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
Vom 10. Oktober 2022

1

Ziffer 1.4 des Runderlass zur Einführung von Langzeitarbeitskonten für Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsverhältnisse vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder erfasst sind (Langzeitarbeitskontenerlass Tarifbereich) vom 27. April 2022 (MBI. NRW. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c) wird gestrichen.
2. Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe c).
3. Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe d).

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Mai 2022 in Kraft.

– MBI. NRW. 2022 S. 808

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 18. Juni 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2022 aufgrund von § 23 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Oktober 1986 (MBI. NRW. S. 1779), zuletzt geändert am 28. November 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 85), beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. November 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2022 (MBI. NRW. 2021, S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragsbescheide sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW.S.510) in der jeweils geltenden Fassung. Die Selbsteinstufung steht dem Leistungsbescheid gleich. Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 4 Absätze 3 bis 4 mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.“
2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Münster, den 6. September 2022

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
P r ä s i d e n t

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. September 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Im Auftrag
H a m m

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 4. Oktober 2022

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
P r ä s i d e n t

– MBI. NRW. 2022 S. 808

21222

Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)

Vom 21. Mai 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2022 aufgrund § 31 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 25. April 2008 (MBI. NRW. S. 378), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 497) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 25. April 2008 (MBI. NRW. S. 378), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In der Präambel Satz 1 werden nach den Wörtern „die Berufsausübung“ die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten,“ und nach den Wörtern „des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ („ die Wörter „im Folgenden“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Wörter „und § 26 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zur Führung von“ die Wörter „Gebiets- oder“ eingefügt und es wird die Angabe „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 5, § 15 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ambulanzen“ die Wörter „, in Aus- und Weiterbildungsstätten“ eingefügt und werden die Wörter „anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder“ durch die Wörter „in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie in“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 7 Satz 1 und in § 23 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. In § 24 Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „§ 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren“ wird wie folgt gefasst: „§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsbedingungen“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildungsbedingungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.“
11. In § 29 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
12. In § 31 Absatz 1 und in § 32 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. September 2022

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Az.: V A 2 93.11.03

H a m m

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

– MBl. NRW. 2022 S. 808

21222

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

Vom 21. Mai 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2022 aufgrund § 36 Absatz 8 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 406), die zuletzt durch Beschluss vom 31. Oktober 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 90), geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 406), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Oktober 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PP/KJP)“.

2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In dieser Weiterbildungsordnung werden die Begriffe Psychotherapeutin und Psychotherapeut ausschließlich als Oberbegriffe für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verwendet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich bestimmt.“

- b) In § 2 Absatz 2 Nummer 2.1 werden die Wörter „zeitlich nach Inkrafttreten des PsychThG“ durch die Wörter „nach dem 1. Januar 1999“ ersetzt.

- c) In § 6 wird in Absatz 2 das Wort „PsychThG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ und in Absatz 4 das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

- d) In § 15 werden in Absatz 1 das Wort „Kammermitglieder“ und in Absatz 4 das Wort „Kammerangehörigen“ jeweils durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

- e) In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel II

In „Abschnitt B: Bereiche“ der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBl. NRW. 2007 S. 406), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 90) geändert worden ist, wird nach dem Unterabschnitt „III. Gesprächspsychotherapie“ folgender Unterabschnitt angefügt:

„IV. Sozialmedizin

1. Definition

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist das Erlangen der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und

umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 18 Stunden Supervision
- mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

- mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen
- eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

4.1.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

- ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

4.1.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

4.1.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung
- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

4.1.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten

4.1.5 Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

4.1.6 Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

- relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte dauert mindestens 18 Monate und erfolgt unter Supervision.

Ziele der praktischen Weiterbildung sind

- die Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen
- die Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen
- die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung
- die Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangesbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)
- fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers
- die Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Es sind durch Begehung von 6 Einrichtungen sozialmedizinische Aspekte kennenzulernen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Bestandteil der praktischen Weiterbildung ist darüber hinaus eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.3 Supervision

Mindestens 18 Stunden kontinuierliche Supervision von jeweils 45 Minuten. Ziel der Supervision ist die Reflexion des gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

4.4 Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

4.4.1 Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

4.4.2 Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

4.4.3 Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 4.4.1 und/oder 4.4.2 nachzuweisen sind.

4.4.4 Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Ent-

scheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1 bis 4.3,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4

6. Weiterbildungsbefugnis

Den zur Weiterbildung Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 4 aufgeführten Weiterbildungsinhalte. Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten oder Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Hinzuzuziehende Supervisorinnen und Supervisoren müssen mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein.

Für Lehrveranstaltungen der theoretischen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte den Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten auch entsprechende externe Veranstaltungen anbieten. Sicherergestellt werden muss in diesem Fall, dass externe Veranstaltungen für die theoretische Weiterbildung geeignet sind. Den Weiterbildungsbefugten obliegt die Prüfung der Geeignetheit der Veranstaltung, welche zu bescheinigen ist. Bei Weiterbildungskursen, die für die ärztliche Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin von einer Ärztekammer anerkannt sind, kann von einer Geeignetheit ausgegangen werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis ist in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen die Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen im sozialmedizinischen Kontext beurteilt wird.

8. Übergangsbestimmungen

§ 15 Absätze 1 und 2 gelten für den Bereich Sozialmedizin mit der Maßgabe, dass auf das Inkrafttreten des Abschnittes B – IV. Sozialmedizin dieser Weiterbildungsordnung abgestellt wird.

Weiterbildungszeiten, die bis sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abschnittes erfolgen, können gemäß § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 angerechnet werden.

Anträge nach § 15 Abs. 3 müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abschnittes gestellt werden. Nachgewiesene Tätigkeitszeiten und -inhalte, die vor Inkrafttreten des Abschnittes B – IV. Sozialmedizin absolviert wurden, die Anforderungen des § 15 Absatz 3 aber nicht vollumfänglich erfüllen, können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf eine Weiterbildung angerechnet werden. Die Kammer entscheidet über die Anrechenbarkeit nach Satz 4 nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag nach Satz 4 ist innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Abschnittes B – IV. Sozialmedizin zu stellen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. September 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Az.: V A 2 93.11.03

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

– MBl. NRW. 2022 S. 809

21222

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Mai 2022

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, eine Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 357), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 89, ber. 2022 S. 404) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBl. NRW. 2004 S. 357), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 89, ber. 2022 S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Berufsgruppen der“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.
- c) In Satz 5 wird nach den Wörtern „Gleichberechtigung aller“ das Wort „approbierten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „aller nordrhein-westfälischen“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt und es wird vor dem Wort „sowie“ das Komma gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beisitzerrinnen“ durch das Wort „Beisitzerinnen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehört mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, eine Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder ein Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche an.“

c) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Personen nach Satz 2 müssen bei der Wahl zur Kammerversammlung im Wählerverzeichnis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingetragen gewesen sein.“

Artikel 2**Weitere Änderung der Satzung**

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Beschlusses geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

Genehmigt.

Düsseldorf, den 19. September 2022

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Az.: V A 2 93.11.03

H a m m

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2022

Präsident der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Gerhard H ö h n e r

– MBl. NRW. 2022 S. 812

232

Überprüfung der Unterkünfte von Beschäftigten

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung und
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 12. September 2022

1

Hintergrund und Ziel des Erlasses

Zur Sicherung menschenwürdiger Arbeits- und Wohnverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, selbständigen Werkvertragsnehmerinnen und -nehmern (im Folgenden Beschäftigte) wurden mehrere Vorschriften erlassen.

In der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2719), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, im Folgenden ArbStättV, wurden die Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte erweitert.

Im Wohnraumstärkungsgesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 765), im Folgenden WohnStG, wurden Vorschriften zu Unterkünften neu aufgenommen.

Die Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz vom 19. November 2021 (GV. NRW. S. 1432), im Folgenden WohnStVO, verpflichtet die Betreiber von Unterkünften zur Anzeige der Unterkunft und Vorlage eines Betriebskonzepts.

Ziel der folgenden Bestimmungen ist es, die behördliche Zusammenarbeit bei der Überprüfung von Räumen und Gebäuden, die als Wohnungen oder Unterkünfte für Beschäftigte betrieben und genutzt werden, zu regeln und die jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden darzustellen, um Missstände effektiv zu beseitigen.

Zuständig für die Überprüfung der Unterkünfte sind die Gemeinden und die Staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Die Gemeinden führen die Kontrollen in ihrer Funktion der Wohnungsaufsicht durch. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden ergänzend tätig.

2

Zuständigkeiten und Befugnisse im Hinblick auf die Form der Unterbringung

2.1

Unterbringung von Beschäftigten in Wohnungen und Wohngebäuden

Die Gemeinden haben nach den Bestimmungen des WohnStG auf die Erfüllung von Mindestanforderungen und auf die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnräumen und Unterkünften hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unter Wohnraum im Sinne des WohnStG ist jeder einzelne Raum zu verstehen, der zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, § 3 Absatz 1 WohnStG.

Ein Raum ist objektiv für Wohnzwecke geeignet, wenn er zum Zeitpunkt seiner Errichtung dem üblichen durchschnittlichen baulichen Standard entspricht und nach seinem Zustand und seiner Ausstattung bewohnbar ist. Im Hinblick auf die subjektive Bestimmung zu Wohnzwecken kommt es maßgeblich auf die Widmung in der Baugenehmigung an; sollte diese fehlen, wird auf die Bestimmung durch die Verfügungsberechtigten zum Zeitpunkt der Errichtung abgestellt.

Die Überprüfung von Wohnraum, in dem Beschäftigte wohnen, erfolgt nach den allgemeinen Regelungen zur Wohnungsaufsicht und daraus sich ergebender Kompetenzen.

Liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des WohnStG vor, stehen der Gemeinde folgende Anordnungsbefugnisse zu:

a) Anordnung zur Erfüllung der Mindestanforderungen, § 4 Absatz 1 Nummer 1 WohnStG,

- b) Anordnung einer Instandsetzungsmaßnahme, § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WohnStG,
- c) Erklärung der Unbewohnbarkeit, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 WohnStG,
- d) Anordnung zur ordnungsgemäßen Belegung, § 10 Absatz 3 Satz 1 WohnStG und
- e) Anordnung der ordnungsgemäßen Nutzung, § 11 Absatz 2 Satz 1 WohnStG.

2.2

Überprüfung von Wohnraum im Hinblick auf die Überschreitung der Wohnnutzung

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zeichnet sich eine Wohnnutzung durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts aus (BVerwG, Beschluss vom 25.03.1996 – 4 B 302/95, juris Rn. 12; BVerwG, Beschluss vom 25.03.2004 – 4 B 15/04, juris Rn. 4; BVerwG, Beschluss vom 20.12.2016 – 4 B 49/16, juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 18.10.2017 – 4 C 5/16, juris Rn. 17). Ergänzend ist die Begrifflichkeit der Unterkunft als Heimstätte eingeführt worden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.2016 – 4 B 49/16; BVerwG, Urteil vom 18.10.2017 – 4 C 5/16).

Sind die Grenzen des Wohngebrauchs erkennbar überschritten, dann kann eine Nutzungsuntersagung nach § 82 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 421) ausgesprochen werden. Dies kann mit der Räumung des Wohnraums verbunden werden. Das Gebäude oder die Wohnung kann versiegelt werden. Der Wohnraum kann weiter genutzt werden, wenn dies innerhalb des von der Baugenehmigung gesetzten Rahmens erfolgt oder eine erforderliche Nutzungsänderungsgenehmigung erteilt wird.

In Abgrenzung hierzu kann eine Unbewohnbarkeitserklärung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 WohnStG nur erfolgen, wenn der Wohnraum Ausstattungsdefizite oder Instandsetzungsmängel aufweist und deswegen gesundheitliche Schäden für die Beschäftigten zu befürchten sind. Die Unbewohnbarkeitserklärung ist mit der Anordnung der Räumung an die Beschäftigten zu verbinden. Die Verfügungsberechtigten sind zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum verpflichtet, soweit die Beschäftigten sich nicht mit Wohnraum versorgt haben. Bleiben Verfügungsberechtigte untätig, kann die Gemeinde die Unterbringung der Beschäftigten im Rahmen der Ersatzvornahme übernehmen und Verfügungsberechtigte zur Kostenerstattung heranziehen.

In der Praxis hat sich eine gemeinsame Überprüfung des Wohnraums durch die untere Bauaufsichtsbehörde und das Wohnungsaufsichtsamt bewährt.

2.3

Unterbringung von Beschäftigten in Unterkünften

2.3.1

Unterkünfte im Sinne des Wohnraumstärkungsgesetzes

§ 3 Absatz 3 WohnStG definiert eine Unterkunft als eine bauliche Anlage, die an Beschäftigte zu Wohnzwecken in der Freizeit vermietet oder überlassen wird, bei der es sich nicht um Wohnraum handelt. Hierbei können auch Beherbergungsstätten und Heime als Unterkünfte zählen, wenn die tatsächliche Nutzung dies erkennen lässt. Es ist nicht entscheidend, unter welcher Bezeichnung eine Beherbergungsstätte nach außen auftritt.

Abweichend hiervon gelten Gemeinschaftsunterkünfte, für die eine Verpflichtung eines Arbeitgebers nach der ArbStättV besteht, nicht als Unterkünfte im Sinne des WohnStG.

Um die Anforderungen für Unterkünfte näher zu bestimmen, werden in § 7 Absatz 2 Satz 2 WohnStG die §§ 3 und 3a sowie Nummer 4.4 des Anhangs der ArbStättV sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Unterkünfte – ASR A4.4 vom 10. Juni 2010 (GMBl. S. 751) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ASR A4.4 Unterkünfte, für entsprechend anwendbar erklärt. Damit

gelten in diesen Fällen dieselben Anforderungen wie für den Staatlichen Arbeitsschutz.

Liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des WohnStG vor, stehen der Gemeinde folgende Anordnungsbefugnisse zu:

- a) Anordnung zur Erfüllung der Mindestanforderungen, § 4 Absatz 1 Nummer 2 WohnStG,
- b) Anordnung einer Instandsetzungsmaßnahme, § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WohnStG,
- c) Erklärung der Unbewohnbarkeit, § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 WohnStG,
- d) Anordnung zur ordnungsgemäßen Belegung, § 10 Absatz 3 Satz 1 WohnStG und
- e) Anordnung der ordnungsgemäßen Nutzung, § 11 Absatz 2 Satz 1 WohnStG.

Gemäß § 7 Absatz 3 WohnStG haben Verfügungsberechtigte die Einrichtung einer Unterkunft außerhalb eines Betriebsgeländes vor der Inbetriebnahme der Gemeinde anzuzeigen. Zugleich haben sie ein Betriebskonzept vorzulegen, in dem eine ständige Ansprechperson benannt werden muss. Die Einzelheiten sind in der WohnStVO geregelt.

Zusätzlich zu den im WohnStG genannten Befugnissen obliegt den Gemeinden die Entgegennahme der Anzeigen der Betreiber der Unterkünfte und die Überprüfung der in der WohnStVO genannten Vorgaben.

Der Betrieb der Unterkunft bedarf keiner Genehmigung nach dem WohnStG oder der WohnStVO. Andere Genehmigungsanforderungen bleiben unberührt.

Die Angaben zur Liegenschaft können die Gemeinden der unteren Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf eine baurechtliche Überprüfung vorlegen beziehungsweise diese in eine Überprüfung der Unterkunft einbinden.

Ergeben sich Hinweise, dass die Beschäftigten auf Veranlassung eines Arbeitgebers untergebracht worden sind, haben die Gemeinden die Angaben zum Betrieb der Unterkunft gemäß § 22 Absatz 2 WohnStG an die Staatlichen Arbeitsschutzbehörden weiterzugeben.

2.3.2

Gemeinschaftsunterkünfte im Bereich des Staatlichen Arbeitsschutzes

Gemeinschaftsunterkünfte im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind gemäß § 2 Absatz 8 der ArbStättV Unterkünfte innerhalb oder außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle, die

1. den Beschäftigten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und
2. von mehreren Beschäftigten und insgesamt von mindestens vier Personen gemeinschaftlich genutzt werden.

Anforderungen an Gemeinschaftsunterkünfte gemäß Arbeitsstättenverordnung

Für eine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne der ArbStättV hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV zu erstellen und vor Zurverfügungstellung der Gemeinschaftsunterkunft zu dokumentieren.

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz beim Einrichten und Betreiben der Gemeinschaftsunterkunft nach § 3a ArbStättV hat der Arbeitgeber sicherzustellen.

Unterkünfte müssen entsprechend ihrer Belegungszahl und der Dauer der Unterbringung ausgestattet sein mit Wohn- und Schlafbereich (Betten, Schränke, Tische, Stühle), Essbereich und Sanitäreinrichtungen. Wird die Unterkunft von Männern und Frauen gemeinsam genutzt, ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat die Unterbringung von Beschäftigten zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Adressen der Gemeinschaftsunterkünfte, die Unterbringungskapazitäten der einzelnen Gemeinschaftsunterkunft, die Zuordnung der untergebrachten Beschäftigten

zu den Gemeinschaftsunterkünften sowie der zugehörige Zeitraum der Unterbringung aufzuzeichnen. Die Dokumentation muss ab Beginn der Bereitstellung der Unterkunft am Ort der Leistungserbringung, also dem Arbeitsort, verfügbar sein.

In der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.4 Unterkünfte sind konkrete Anforderungen an die Gestaltung, Ausstattung und das Betreiben von Unterkünften formuliert. Die ASR A4.4 Unterkünfte konkretisiert die Zielvorgaben der ArbStättV.

Sind die vorgenannten Anforderungen bzw. Vorgaben der ArbStättV nicht umgesetzt, bestehen für die Staatliche Arbeitsschutzverwaltung die Anordnungsbefugnisse nach § 22 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen gegen §§ 3 und 3a der ArbStättV.

Aus der Rechtssystematik des Staatlichen Arbeitsschutzrechtes ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne der Arbeitsstättenverordnung der Arbeitgeber verantwortlich.

Alle Maßnahmen des Staatlichen Arbeitsschutzes bei Gemeinschaftsunterkünften richten sich daher an den Arbeitgeber, unabhängig von der Tatsache, ob der Arbeitgeber Eigentümer ist oder ob der Arbeitgeber über Verfügungsbefugnisse der Unterkunft verfügt.

Bei Unterkünften innerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle ist die Zuständigkeit des Arbeitsschutzes schon ab einem Beschäftigtem gegeben.

2.3.3

Überschneidung der Zuständigkeiten

Es kann bei einem Objekt zur Überschneidung der Zuständigkeiten von Gemeinde und Staatlichem Arbeitsschutz kommen. Die Überprüfung der Unterkunft erfolgt in diesen Fällen aufgrund gegenseitiger Absprache.

3

Zuständigkeit anderer Stellen

Die Zuständigkeit anderer Stellen zur Überprüfung von Unterkünften bleibt unberührt.

4

Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 813

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 02.10-1/22

Vom 12. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Frau Setsuko KAWAHARA am 10. Oktober 2022 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kiminori IWAMA, am 27. Februar 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2022 S. 814

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2023**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 10. Oktober 2022

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von

vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendun-gen beim Direktor des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Müns-ter, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 10. Oktober 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569